

An den Vorsitzenden des Untersuchungsausschuss 7/3,
Herr Raymond Walk

Zuarbeit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus den Fraktionen DIE LINKE., SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine Antwort auf das Schreiben des Generalsbundesanwalts (GBA) vom 21.09.2022 mit der Drucksachenummer 7/3-61

Der Ausschuss bedankt sich zunächst für die zeitnahe Beantwortung des Amtshilfeersuchens. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit möchten wir darum bitten, zunächst auf der Grundlage der untenstehenden Konkretisierungen nach entsprechenden Verfahren im Aktenbestand zu suchen.

Den Vorschlag eine Liste mit konkreten Personen, Organisationen und/oder Verfahren zu nennen, nehmen die Antragsteller*innen des Beschlusses in Vorlage 7/3-37 dankend auf und werden eine solche erarbeiten, auf deren Grundlage dann zukünftig ggf. um ergänzende Aktenlieferungen auf Grundlage des Beschlusses 7/3-37 gebeten wird.

- **Zur Abgrenzbarkeit der Beweismittel:**

Wir bitten darum, bei der Bewertung der Abgrenzbarkeit auch die Randnummern 111 und 113 des im Schreiben des GBA zitierten Beschlusses des BVerfG zu beachten. So sind bezüglich der Abgrenzbarkeit „die Besonderheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen“. Untersuchungsausschüsse dienen auch dazu „‘Licht ins Dunkel‘ eines Untersuchungskomplexes zu bringen“. Darüber hinaus formuliert das BVerfG ausdrücklich: „Der Vorlageanspruch bezieht sich grundsätzlich auf alle Akten, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Bei einem Ersuchen auf Aktenvorlage muss nicht bereits feststehen, dass die Unterlagen auch tatsächlich entscheidungserhebliches Material oder entsprechende Beweismittel enthalten. Es reicht aus, wenn sie Hinweise hierauf geben könnten“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009, 2 BvE 3/07, juris Rn. 111 und Rn. 113).

- **Klärung der unklaren Formulierungen „in Zusammenhang“, „einschlägig extrem rechte Gruppierungen oder Einzelpersonen“ und „mit Bezug zu Thüringen“:**

Zur näheren Bestimmung dieser Formulierungen können wir eine nicht abgeschlossene Liste von Kriterien nennen, die eine Recherche in den Unterlagen des GBA erleichtern kann.

Zusätzlich zu dem beim GBA vorhandenen Kriterium „rechtsextremistisch“ wäre hier z.B. relevant, wenn der Tatort oder der Wohnort eines Beschuldigten oder Beteiligten in Thüringen liegt, in Thüringen eine Durchsuchungsmaßnahme oder Festnahme stattgefunden hat, wenn Thüringer Behörden (insbesondere Polizeien und das TLKA) an den Ermittlungen beteiligt waren, oder die Verfahren oder Prüfungsgänge an eine Thüringer Staatsanwaltschaft abgegeben oder von dieser übernommen wurden. Es kann sich eine Relevanz auch daraus ergeben, dass eine Person nach Thüringen verzogen ist (siehe z.B. Stanley R. [REDACTED]) und es besteht auch dann noch eine Relevanz für den Untersuchungsausschuss, wenn eine Person

aus Thüringen verzogen ist. Zu diesen Personen sind sämtliche Verfahren und Prüfvorgänge relevant, auch wenn sie zeitlich vor oder nach dem jeweiligen Zu- oder Wegzug liegen.

Ferner sind Verfahren zu Personen und Organisationen aus der extremen Rechten in Thüringen auch dann von Relevanz, wenn sie beim GBA nicht unter das Kriterium „rechtsextremistisch“ fallen, da es in Thüringen zum Beispiel kontinuierliche und erhebliche Überschneidungen der extremen Rechten mit der organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel, Zwangsprostitution und anderen Kriminalitätsbereichen gibt, deren Untersuchung für ein Verständnis der Entwicklung der extremen Rechten in Thüringen unerlässlich ist. Personen und Organisationen, welche als „rechtsextremistisch“ eingestuft sind, könnten auf vorliegende Verfahren abgeglichen werden, welche nicht als „rechtsextremistisch“ eingeordnet sind. Deswegen sollte nach den individualisierbaren Merkmalen und Überschneidungen gesucht werden, die sich aus der nachgereichten Kriterienliste ergeben können.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus dem Untersuchungsausschuss möchten wir außerdem klarstellen, dass auch der Bereich der so genannten „Reichbürger“, „Querdenker“ und völkischer Siedler*innen unter die Formulierung „einschlägig extrem rechte Gruppierungen oder Einzelpersonen“ fallen, auch wenn diese von Seiten des polizeilichen Staatsschutzes i.d.R. nicht dem Bereich „rechts“ zugeordnet werden.

Katharina König-Preuss

Denny Möller

Madeleine Henfling

Christian Schaft

Sascha Bilay